

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Schiedsstelle der Stadt Wehlen

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) und § 52 Abs. 2 Sächsisches Schiedsstellengesetz (SächsSchiedsStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247) beschließt der Stadtrat der Stadt Wehlen am 10.10.2000 mit Beschluss Nr. 99-14/2000 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Eine Entschädigung erhält der Friedensrichter der Stadt Wehlen für die Ausübung seines Amtes.

§ 2 Umfang der Entschädigung

1. Die Entschädigung erfolgt in Form einer monatlichen Pauschale.
2. Mit dieser Pauschale sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen insbesondere der Verdienstausfall, Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes sowie Telefonkosten abgegolten.

§ 3 Höhe der Entschädigung

Die Entschädigung beträgt monatlich 30,00 DM (ab 01. Januar 2002 15,00 EUR).

§ 4 Zahlung der Entschädigung

1. Die Entschädigung wird quartalsweise geleistet.
2. Die Zahlung erfolgt nachträglich und bargeldlos.

§ 5 Reisekostenersatz

Der Friedensrichter erhält bei ehrenamtlicher Tätigkeit außerhalb des in § 2 Absatz 2 genannten Territoriums neben der Entschädigung nach §§ 2 und 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Wehlen, 28.09.2000



Tittel
Bürgermeister

ausgefertigt
Stadt Wehlen, 13.10.2000



Tittel
Bürgermeister



Siegel